



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**70**  
1952 - 2022

5. - 16. September 2022

Eine vollständige  
Terminübersicht finden  
Sie im Kalender auf  
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders  
angegeben beginnen  
alle Sitzungen um 9.30  
Uhr.**

### **Kontakt:**

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

**Mittwoch, 7. September 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-391/20 Boriss Cilevičs u.a.**

Lettisch als verpflichtende Unterrichtssprache an lettischen Hochschulen

Das lettische Verfassungsgericht ist mit einer Klage von Abgeordneten des lettischen Parlaments befasst, die einige Bestimmungen des lettischen Hochschulgesetzes in seiner 2018 geänderten Fassung für unvereinbar mit dem Unionsrecht halten. Es geht im Wesentlichen darum, dass lettische Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen ausschließlich auf Lettisch anzubieten.

Das lettische Verfassungsgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung des Unionsrechts ersucht.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 8. März 2022 die Ansicht vertreten, dass eine nationale Regelung, die zur Entwicklung und Förderung der staatlichen Amtssprache Hochschuleinrichtungen, die im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert werden, von einigen Ausnahmen abgesehen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ausschließlich in dieser Sprache anzubieten, mit dem Unionsrecht vereinbar sei, sofern sie zur Erreichung des erklärten Ziels geeignet und erforderlich sei und die betroffenen Interessen in einen gerechten Ausgleich bringe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Mittwoch, 7. September 2022

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-624/20 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV)**

Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Elternteils eines minderjährigen EU-Bürgers

Im Urteil Chavez-Vilchez vom 10. Mai 2017 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Drittstaatstaatsangehöriger als Elternteil eines minderjährigen EU-Bürgers nach Art. 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der EU geltend machen kann (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/17](#)).

In den Niederlanden begehrt eine Ghanaerin, die als Mutter eines minderjährigen Kindes mit niederländischer Staatsangehörigkeit ein solches abgeleitetes Aufenthaltsrecht gewährt wurde, ein Jahr vor dessen Volljährigkeit die Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig Aufenthaltsberechtigte. Nach der Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erteilen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufgehalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen solchen Titel.

Der niederländische Staatssekretär für Justiz und Sicherheit lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass das vom minderjährigen Sohn abgeleitete Aufenthaltsrecht der Betroffenen seiner Natur nach vorübergehend sei und daher keinen Anspruch auf ein Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie begründen könne.

Das von der Betroffenen angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen vorgelegt, mit denen es wissen möchte, ob das in Rede stehende Aufenthaltsrecht (nach Art. 20 AEUV) seiner Art nach vorübergehend ist und daher der Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig Aufenthaltsberechtigte entgegensteht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 17. März 2022 die Ansicht vertreten, dass der Aufenthalt eines Elternteils auf der Grundlage eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV

einen nur vorübergehenden Aufenthalt darstelle und es deswegen nicht erlaube, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 7. September 2022**

### **Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-38/21 BMW Bank, C-47/21 C. Bank und Bank D. K. und C-232/21 Volkswagen Bank und Audi Bank**

Widerruf von Autoleasing- bzw. -kreditvertrag

Das Landgericht Ravensburg hat darüber zu entscheiden, ob verschiedene Autokäufer bzw. Leasingnehmer ihre Verbraucherleasing- bzw. -kreditverträge wirksam widerrufen haben.

Es möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach dem Unionsrecht einem Verbraucher, der über einen Autohändler einen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung geschlossen hat, überhaupt ein Widerrufsrecht zustehen kann.

Zum anderen möchte es wissen, wie lange das Widerrufsrecht besteht, wenn man beim Abschluss eines solchen Leasingvertrags oder eines Autokreditvertrags nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt wurde.

Ferner fragt es danach, wann eine Belehrung ordnungsgemäß ist und ob die Widerrufsmöglichkeit irgendwann wegen Verwirkung oder missbräuchlicher Ausübung endet.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

**Weitere Informationen C-38/21**

**Weitere Informationen C- 47/21**

Donnerstag, 8. September 2022

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-659/20  
Ministerstvo životního prostředí (Hyazinth-Ara Papageien)**

Prüfungsumfang bei Ausnahmen vom Verbot des Handels mit geschützten Tieren

Ein Papageienzüchter beanstandet vor dem tschechischen Obersten Verwaltungsgericht die Ablehnung seines Antrags, ihm für fünf in seiner Zucht geborene Hyazinth-Aras eine Ausnahme vom Verbot des Handels dieser geschützten Tierart zu gewähren. Die zuständige tschechische Behörde hatte die Ablehnung damit begründet, dass der Züchter die Herkunft der großelterlichen Exemplare nicht habe nachweisen können. Der Züchter macht geltend, dass die Herkunft der großelterlichen Exemplare gar nicht hätte geprüft werden dürfen.

Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des Unionsrechts über den Schutz wildlebender Tiere ersucht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 3. März 2022 die Ansicht vertreten, dass die um Erteilung einer Ausnahme vom Handelsverbot ersuchten Behörden die Herkunft des Zuchtstocks überprüfen dürften, auch wenn diese Prüfung über die vom Züchter rechtmäßig erworbenen Exemplare hinausgehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 8. September 2022

**Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen  
C-80/21 D.B.P., C-81/21 M. und C-82/21 M.  
(Fremdwährungshypothekendarlehen)**

Verschiedene Darlehensnehmer verlangen vor dem Bezirksgericht Warschau von ihrem Darlehensgeber die Rückerstattung von Beträgen, die sie im Rahmen der an den Schweizer Franken gebundenen Hypothekendarlehen gezahlt haben. Sie machen geltend, dass die Verträge missbräuchliche Klauseln enthielten, insbesondere hinsichtlich der Umrechnung.

Das Bezirksgericht Warschau ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung insbesondere der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln, und zwar hinsichtlich der Möglichkeit, den Vertrag durch richterliche Lückenfüllung aufrechtzuerhalten, sowie hinsichtlich der Verjährung des Erstattungsanspruchs. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

[Weitere Informationen C-80/21](#)

[Weitere Informationen C-81/21](#)

[Weitere Informationen C-82/21](#)

---

**Donnerstag, 8. September 2022**

**Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-356/21 TP (Video-Editor für das öffentliche Fernsehen)**

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

Ein langjähriger freier Mitarbeiter eines polnischen öffentlichen Fernsehsenders hat diesen vor einem Warschauer Gericht auf Schadensersatz verklagt, weil der Sender ihm aufgrund seiner Homosexualität keine weiteren Werkverträge mehr angeboten und ihn somit wegen seiner sexuellen Ausrichtung diskriminiert habe.

Das Warschauer Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, ob es mit der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78,

mit der die Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf bekämpft werden soll, vereinbar ist, dass das polnische Antidiskriminierungsgesetz keine Anwendung auf die freie Wahl des Vertragspartners findet, wenn sie sich auf die sexuelle Ausrichtung stützt.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

---

**Dienstag, 13. September 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-45/21 Banka Slovenije**

Bankenabwicklungsfinanzierung vor Einführung des einheitlichen Abwicklungsfonds

Vor Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus auf Unionsebene im Jahr 2014 und der damit einhergehenden Einführung eines unionsweiten Abwicklungsfonds war die slowenische Zentralbank Banka Slovenije mit der Aufgabe der Sanierung und Abwicklung von Banken in Slowenien betraut, deren Insolvenz eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellen würde.

Einen Finanzierungsmechanismus für die Kosten der Bankenabwicklung gab es damals jedoch nicht. Vielmehr verpflichtet erst ein Ende 2019 in Kraft getretenes Gesetz Banka Slovenije nachträglich, die Anteilseigner und Gläubiger von Banken, die von einer hoheitlichen Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahme in den Jahren 2013 und 2014 betroffen waren, unter bestimmten Umständen aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

Banka Slovenije sieht darin einen Verstoß gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung. Die Entschädigung von im öffentlichen Interesse enteigneten oder in ihren Eigentumsrechten beschränkten Anteilseignern oder Gläubigern ausfallender Kreditinstitute sei nämlich eine objektive Verpflichtung des Staates. Da die Forderungen unter Umständen sehr umfangreich sein können, befürchtet Banka Slovenije außerdem eine

Gefährdung ihrer finanziellen Unabhängigkeit.

Das von Banka Slovenije angerufene slowenische Verfassungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 31. März 2022 die Ansicht vertreten, dass eine Regelung wie die hier in Rede stehende geeignet sei, die Unabhängigkeit und damit die Funktionsfähigkeit der nationalen Zentralbank zu beeinträchtigen. Da durch eine solche Regelung zudem die Verwendung der Gewinne einer nationalen Zentralbank zweckentfremdet werde, liege auch eine Umgehung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 14. September 2022**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-575/21 WertInvest Hotelbetrieb**

Neugestaltung des Heumarkt Areals im historischen Zentrum Wiens

Die WertInvest Hotelbetriebs GmbH beantragte Ende 2018 beim Magistrat der Stadt Wien eine Baubewilligung für eine Neugestaltung des Heumarkt Areals. Das in der Kernzone der UNESCO-Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“ liegende Vorhaben umfasst u.a. den Abriss des vorhandenen Hotels InterContinental, den Bau von neuen Gebäuden für Hotel-, Gewerbe- und Konferenzzwecke sowie unterirdisch eine Eishalle, eine Sporthalle, ein Schwimmbad und eine Tiefgarage.

Da der Magistrat der Stadt Wien den Ausgang eines anderweitig laufenden (gerichtlichen) Verfahrens betreffend die Frage, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, abwarten wollte, brachte WertInvest beim Verwaltungsgericht Wien eine Säumnisbeschwerde ein, in deren Rahmen sie das Verwaltungsgericht um Erteilung der Baubewilligung (unter impliziter Verneinung der UVP-Pflicht) ersucht.

Für das Verwaltungsgericht stellt sich die Frage, ob das österreichische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz den Vorgaben des Unionsrechts entspricht, oder ob die Schwellenwerte und Kriterien so hoch angesetzt

wurden, dass in der Praxis eine ganze Klasse von Projekten von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen wurde. Es hat dem Gerichtshof daher eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 14. September 2022

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-604/18 Google und Alphabet / Kommission

Google Android

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 („Google Android“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. Euro wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der eigenen Suchmaschine (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4581](#)).

Google und Alphabet haben beim Gericht der EU Klage auf Nichtigkeitserklärung dieses Beschlusses erhoben. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

### Weitere Informationen

#### Hinweis:

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 („Google Search [Shopping]“) hatte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro verhängt, weil das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Online-Suchdienste missbraucht habe, indem es seinen eigenen Preisvergleichsdienst gegenüber konkurrierenden Preisvergleichsdiensten bevorzugt behandelt habe. Die von Google und Alphabet dagegen erhobene Klage [T-612/17](#) wies das Gericht der EU mit Urteil vom 10. November 2021 im Wesentlichen ab; insbesondere bestätigte es die Geldbuße (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)). Google



und Alphabet haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-48/22 P](#)). In diesem Rechtsmittelverfahren gibt es noch keinen Termin.

Ferner verhängte die Kommission mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)). Google und Alphabet haben auch diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten ([T-334/19](#)). Die mündliche Verhandlung fand vom 2. bis 4. Mai dieses Jahres statt. Einen Urteilstermin gibt es noch nicht.

---

**Mittwoch, 14. September 2022**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-260/21 E. Breuninger / Kommission und T-306/21 Falke / Kommission**

Deutsche Beihilfen für Unternehmen während der Covid-19-Pandemie

Mit Beschluss vom 20. November 2020 genehmigte die Kommission die deutsche Rahmenregelung zur Übernahme eines Teils der ungedeckten Fixkosten der von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/2180](#)).

Damit sollten u.a. Unternehmen unterstützt werden, die zwischen März 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 verzeichneten. Die Unterstützung war anfangs bis zu 3 Mio. Euro je Unternehmen möglich, später wurde diese Obergrenze auf 10 Mio. Euro angehoben und die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Das Bekleidungsunternehmen Breuninger, das in Deutschland mehrere Kaufhäuser und einen Onlineshop betreibt, sowie der Bekleidungshersteller Falke, der seine Waren an verschiedenen Verkaufsstandorten sowie über einen Onlineshop vertreibt, haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen geltend, dass sich ihre Wettbewerbssituation verschlechtert

habe, da sie von der streitigen Beihilferegulung vollständig bzw. fast vollständig ausgeschlossen worden seien. Die Beihilferegulung stelle nämlich zu Unrecht nicht auf den Tätigkeitsbereich ab, sondern auf das gesamte Unternehmen. Dies führe für Unternehmen, die in mehreren Bereichen tätig seien, zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrung. So seien etwa Umsatzeinbußen von mehr als 30 % im stationären Geschäft nicht berücksichtigt worden, weil es keine Einbußen im Onlinehandel gegeben habe.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-260/21](#)

[Weitere Informationen T-306/21](#)

---

**Mittwoch, 14. September 2022**

**15.00 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-525/21 E. Breuninger / Kommission**

Deutsche Beihilferegulung zum Ausgleich von Einbußen wegen des Lockdowns

Mit Beschluss vom 28. Mai 2021 genehmigte die Kommission eine mit 10 Mrd. Euro ausgestattete deutsche Regelung zur Entschädigung von Unternehmen in der COVID-19-Pandemie. Damit können Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen für bestimmte Einbußen entschädigt werden, die ihnen durch die vollständige Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 und der von der deutschen Regierung verhängten restriktiven Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie entstanden sind (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2701](#)).

Mischbetriebe, d.h. Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, von denen einige durch den Lockdown überhaupt nicht betroffen sind, können diese Beihilferegulung in Anspruch nehmen, sofern die untersagten Tätigkeiten mindestens 80 % ihres Umsatzes ausmachen.

Das Bekleidungsunternehmen Breuninger, das sowohl im stationären als auch im Onlinehandel tätig ist, hat den Kommissionbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Es hält insbesondere die vorgenannte Voraussetzung für Mischbetriebe für rechtswidrig.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 14. September 2022**

**14.30 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-2/21 Emmentaler Switzerland / EUIPO (EMMENTALER)**

Markenstreit um Emmentaler

Die Schweizer Branchenorganisation Emmentaler Switzerland beanstandet vor dem Gericht der EU die Ablehnung des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), den Schutz für ihre internationale Marke „Emmentaler“ auf das Gebiet der EU zu erstrecken. Das EUIPO begründete die Ablehnung damit, dass die maßgeblichen Verkehrskreise das Zeichen „Emmentaler“ als Bezeichnung einer Käsesorte wahrnahmen, die zu den Waren gehöre, für die der Schutz beantragt worden sei.

Der Branchenverband macht geltend, dass die Bezeichnung „Emmentaler“ in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten als geografische Angabe Schutz genieße und auf die geografische Herkunft des Erzeugnisses hinweise. Sie stelle weder einen beschreibenden Begriff noch eine Gattungsbezeichnung dar.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 15. September 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-705/20 Fossil (Gibraltar)**

Anrechnung ausländischer Steuern zur Vermeidung von Doppelbesteuerung –  
Beihilferechtliche Beurteilung

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 stellte die Kommission fest, dass Gibraltar multinationalen Unternehmen unzulässige Steuervergünstigungen in Form von Körperschaftsteuerbefreiung für Zinsen und Tantiemen in Höhe von rund 100 Mio. Euro gewährt habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/6889](#)).

Das mit einem Steuerrechtstreit befasste Income Tax Tribunal of Gibraltar hat den Gerichtshof um Klärung der Reichweite dieses Beschlusses ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 10. März 2022 die Ansicht vertreten, dass weder dieser Beschluss noch Art. 107 AEUV einer Anrechnung der in den Vereinigten Staaten gezahlten Steuern auf Einkommen der Fossil (Gibraltar) Limited (diese ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Fossil Group Inc) aus Nutzungsentgelten nach Section 37 des Income Tax Act 2010 (Einkommensteuergesetz 2010) auf die in Gibraltar zu zahlende Steuer entgegenstünden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 15. September 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-227/21 HA.EN.**

Recht auf Vorsteuerabzug – Bekämpfung von Betrug und Missbrauch

In Litauen scheint es ständige Praxis der Finanzverwaltung zu sein, Unternehmen, die von einem hochverschuldeten Schuldner zur Deckung eines Teils der Schulden Gegenstände übernehmen, vorzuwerfen, sie hätten wissen müssen, dass der Schuldner die entstandene Mehrwertsteuer aus dem Verkauf des Gegenstands möglicherweise nicht abführen werde bzw. könne, und ihnen daher wegen Rechtsmissbrauchs das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen.

Das Oberste Verwaltungsgericht Litauens ersucht den Gerichtshof um Klärung, ob eine solche Praxis mit der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112 vereinbar ist.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 die

Ansicht vertreten, dass die Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität einer Praxis nationaler Behörden entgegenstehe, nach der einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, wenn dieser beim Grundvermögenserwerb wusste (oder hätte wissen müssen), dass der Leistende wegen seiner Insolvenz die geschuldete Mehrwertsteuer nicht in den Staatshaushalt zahlen würde (oder nicht würde zahlen können).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. September 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-18/21 Uniqa Versicherungen

Unterbrechung nationaler Verfahrensfristen wegen Covid-19 – Europäischer Zahlungsbefehl

Österreich erließ auf dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie im ersten Quartal des Jahres 2020 das COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das u.a. vorsah, dass alle verfahrensrechtlichen Fristen in bürgerlichen Rechtssachen vom 21. März 2020 bis zum 30. April 2020 unterbrochen wurden.

In einem Rechtsstreit zwischen der Uniqa Versicherungen und einer in Deutschland wohnenden Person, gegen die Uniqa einen Europäischen Zahlungsbefehl erwirkt hat, ist streitig, ob die betreffende Person rechtzeitig Einspruch eingelegt hat.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob die im COVID-19-Justiz-Begleitgesetz vorgesehene Fristunterbrechung auch bei Europäischen Zahlungsbefehlen angewendet werden kann. Die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sieht vor, dass gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl binnen 30 Tagen Einspruch erhoben werden kann.

In seinen Schlussanträgen vom 31. März 2022 hat Generalanwalt Collins die Ansicht vertreten, dass die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens dem Erlass einer nationalen Maßnahme unter den Umständen der COVID-19-Pandemie, durch die die

in dieser Verordnung geregelte Frist von 30 Tagen für die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl unterbrochen wurde, nicht entgegenstehe.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. September 2022

### Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den Rechtssachen C-396/21 FTI Touristik (Pauschalreise auf die Kanarischen Inseln) und C-407/21 UFC – Que choisir und CLCV

Minderung bzw. Erstattung des Reisepreises wegen Covid-19-Pandemie

**C-396/21:** Zwei Gran-Canaria-Reisende verlangen vor dem Landgericht München I eine Preisminderung von 70 % des Reisepreises, weil zwei Tage nach ihrer Ankunft auf Gran Canaria Mitte März 2020 wegen der Covid-19-Pandemie die Strände gesperrt wurden und eine Ausgangssperre in Kraft trat. In der Hotelanlage wurden Pools und Liegen gesperrt und das Animationsprogramm vollständig eingestellt. Außerdem wurden die Reisenden aufgefordert, das Zimmer nur zum Essen oder zur Abholung von Getränken zu verlassen. Die Vorinstanz, das Amtsgericht München, hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Schutz vor einem potentiell tödlichen Virus keinen Reisemangel darstelle. Zudem habe es zum Reisezeitpunkt auch in Deutschland einen „Lockdown“ gegeben, der mit ähnlichen Beschränkungen verbunden gewesen sei.

Das Landgericht München I ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Pauschalreiserrichtlinie 2017/2302, wonach der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum hat, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist. Das Landgericht möchte wissen, ob Einschränkungen im Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit in diesem Sinne auch dann darstellen, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen Ländern vorgenommen wurden.

**C-407/21:** Zwei französische Verbraucherschutzorganisationen beanstanden vor dem französischen Staatsrat Maßnahmen, die der französische Staat im Frühjahr 2020 erließ, um die Folgen der Covid-19-Pandemie für die Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen abzufedern. So sollten diese, wenn der Vertrag über eine Reise zwischen dem 1. März 2020 und dem 15. September 2020 aufgelöst wird, dem Kunden anstelle der vollen Erstattung einen Gutschein anbieten können. Dieses Angebot musste dem Kunden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Vertragsauflösung unterbreitet werden und sollte für einen Zeitraum von 18 Monaten gelten. Erst nach Ablauf dieser Frist hatte der Unternehmer dem Kunden alle getätigten Zahlungen voll zu erstatten, wenn dieser die ihm angebotene anderweitige Leistung nicht annahm.

Nach Ansicht der Verbraucherschutzorganisationen verstoßen diese Maßnahmen gegen die Pauschalreiserichtlinie, wonach Reisende im Fall der Beendigung eines Pauschalreisevertrags Anspruch auf volle Erstattung aller für diesen Vertrag getätigten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach dessen Beendigung hätten.

Der französische Staatsrat hat den Gerichtshof dazu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-396/21](#)

[Weitere Informationen C-407/21](#)

---

**Neu!**

**Donnerstag, 15. September 2022**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-695/20 Fenix International**

Mehrwertsteuererhebung bei Online-Plattformen

Fenix International betreibt die Social-Media-Website „Only Fans“. Die Nutzer lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Erstens die sog. Gestalter, die Fotos, Videos und Live-Streams hochladen und gegen Entgelt zugänglich

machen. Zweitens die Fans, die diese Inhalte gegen eine Spontan-Zahlung oder für eine monatliche Abonnementgebühr ansehen können. Für ein solches Abo gibt Fenix einen Mindestbetrag vor.

Fenix stellt nicht nur die Plattform als solche bereit, sondern wickelt auch die Zahlungen ab. Die Zahlungen der Fans sind an Fenix gerichtet, welche sie im eigenen Namen an die jeweiligen Gestalter weiterleitet, allerdings unter Abzug einer Verwaltungsgebühr von 20 %. In der Vergangenheit hat Fenix nur für diese Verwaltungsgebühr Mehrwertsteuer abgeführt.

Die britische Steuerverwaltung verlangt von Fenix nun jedoch, dass sie auch für die restlichen 80 % der Beträge, die die Fans an Fenix zahlen, Mehrwertsteuer abführt. Dafür stützt sie sich auf eine Durchführungsverordnung des Rates (Nr. 282/2011) zur Mehrwertsteuerrichtlinie. Die Mehrwertsteuerrichtlinie selbst sieht vor, dass Steuerpflichtige, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter tätig werden, so behandelt werden, als ob sie diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätten (Art.28). Die Pflicht, Mehrwertsteuer abzuführen, liegt damit beim Steuerpflichtigen und nicht bei dem Dritten.

Die Durchführungsverordnung des Rates soll diese Regelung konkretisieren. Sie sieht in ihrem Art. 9a Folgendes vor: Wenn elektronisch erbrachte Dienstleistungen über ein Portal erbracht werden, ist davon auszugehen, dass ein an dieser Erbringung beteiligter Steuerpflichtiger im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anbieters dieser Dienstleistungen tätig ist. Etwas Anderes kann gelten, wenn der Steuerpflichtige den Anbieter ausdrücklich als Leistungserbringer benennt. Das ist ihm jedoch verwehrt, wenn er die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert oder die allgemeinen Bedingungen der Erbringung festlegt.

Aufgrund dieses Art. 9a kam die britische Steuerverwaltung zu dem Ergebnis, dass Fenix die auf ihre Website angebotenen Dienstleistungen im eigenen Namen angeboten habe und folglich Mehrwertsteuer abführen müsse.

Fenix hat den Steuerbescheid vor einem britischen Gericht angefochten. Sie ist der Meinung, dass Art. 9a ungültig sei, weil er Art. 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht einfach nur durchführe, sondern ändere. Art. 9a führe nämlich eine Vermutung ein, dass eine Plattform, die an der Erbringung bestimmter elektronischer Dienste beteiligt sei, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anbieters handle. Es werde also vermutet, dass die Plattform diese Dienste selbst kaufe und weiterverkaufe und daher Mehrwertsteuer abführen müsse. Selbst wenn man die Identität des wahren Dienstleisters offenlege, sei diese Vermutung in der Praxis kaum widerlegbar. Fenix macht geltend, dass der Rat nicht befugt sei, eine



Richtlinienbestimmung im Wege einer Durchführungsverordnung zu ändern.

Das britische Gericht hat zumindest Zweifel an der Gültigkeit von Art. 9a und hat daher dem Gerichtshof dazu befragt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

